



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

XXXIII. Havelberger Kirchenvisitations-Ordnung, vom Jahre 1558.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

gemeine guldebruder des schneider handwercks zu Hanelbergk mitt obgedachten puncten vnd Artickeln etc. Coln an der Sprew, Sonnabens nach purificationis Mariae, Christi vnfers lieben herrn gebuertt Tausent funfthundertt vnd In sieben vnd funftzigsten Jare.

Nach dem Churmärk. Lehns-Copial-Buche.

### XXXIII. Havelberger Kirchenvisitations-Ordnung, vom Jahre 1558.

Nachdeme der Durchleuchtigt Hochgebornn Fürst vnd Her, Her Joachim, Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs ErzKammerer vnd Churfürst, vnser gnedigster Her, Aus sonderlicher schickung des Almechtigen, vnd eingebung des heiligen Geistes, Das heilig seligmachende Wort Gottes angenommen, Vnd daselbe In Seiner Churfürstlichen Gnaden Landen mit sonderm vleisse predigen lassen, Auch derwegen sich mit derselben Prelaten, Graffenn, Hernn, denen Von Adell, Ritterschafft vnd Stedten, desgleichen der furnembsten Theologen In Deutzchen Landenn sonderlichen Vorgehabten Rathe Vnd bewilligung, einer Christlichen Kirchenordnung, wie es In Geistlichen Vnd Kirchenfachen Inn S. Churf. G. Churfurstenthumb der Marcke zu Brandenburgk, durchaus gehalten werden solle, Vorglichen, Inn druck aufgehenn Vnd durch derselben Vorordentten Visitatorn, Ihn Voriger gehaltenen Visitation allenthalben Publicirenn, Auch doneben sonderliche Abscheide aufrichten lassen, Wie dan auch dieselbe S. Churf. G. Christliche Kirchenordnungen Vonn der Römischen Keyf. Majestät, Vnserm allergnedigsten Hern, Confirmirt, bestetigt Vnd Approbirett wordenn. Vnd aber Sr. Churf. G. Vielfeltigt fürkommen, das sich darüber allerley mengel vnd vnrichtigkeiten in Geistlichen sachen begeben vnd Zugetragen, Derhalben S. Churf. G. aus Christlichen Fürstlichen bedencken, bewogenn, Derselbigen Visitatorn abermahll abzufertigen, Mitt beuelich, dj Vorige Visitation Zu reiteren, Sonderlich aber darauf Zusehen, Vnd mit fleisse wahrzunehmen, Das S. Churf. G. Christliche Kirchenordnung gehalten, vnd derselbigen Vnterthanen Gotts Wort Lautter vnd rein gepredigt vnd furgetragen, Auch dj heiligen hochwürdigen Sacrament nach Christi vnfers lieben Hernn einsetzung vorreicht werdenn, Desgleichen dj Kirchendiener Irhe nottursige vnd geberliche Vnterhaltung haben mochtenn, Vnd dan alle andere Christliche Ordnung, So Zu Vortsetzung Gottes vnd seins Lieben Sohns, vnfers Heilandes seligmachenden Wortts dienlich aufzurichten vnd Zuwachen. Demnach Vnd Zu gehorsamer Volge, solchs S. Churf. G. empfangenen beuelichs, haben derselbigen Vorordentte Visitatores sich anhero vorklagt, den Pfarrer, Caplan vnd andere Schull- Vnd Kirchendiener, auch den Rath vnd Vorsteher des gemeinen Kastens alhie vor sich bescheiden, vnd den abscheidt vormals alhie aufgerichtet widder für die handt genommen, Auch was In den sachen mitter Zeit des berurten abscheidts vorgangenn, Desgleichen die gebrechen allenthalbenn gehört, Vnd mit fleisse verkundigt. Vnd horennd dj Visitatores anfenglichen gerne, das alhie Ihn Irher gegenwarth dj erklärung vom Pfarrer, Rathe, Caplan, Schulmeister, auch andern Kirchen- vnd schuldienern geschehen, das sie allenthalben Ihn guther einekeit stehen, Auch von keinem Vnwillen oder getzenke widder einander wissen. Derwegen wollen auch dj Visitatores gegen hochgedachtem Vnserm gnedigsten hern ruhmen, nicht Zweifelnde, S. Churf. G. werden ob solcher einekeit ein gnedigs gefallen tragen. Wiewol auch vnter andern furbracht, Das hochgedachtes vnfers gnedigsten Hernn Christlichen Kirchenordnung alhie gehalten wordenn, vnd dj Visitatores nicht Zweifelnd, Itzige Pfarrer vnd Caplan werden Irem erbietten nach, derselbigen ordnung wo es bishero nicht geschehen, nachmals allenthalben nachleben, So haben

doch dj Visitatores Vor notwendig geacht, aus bewegenden Vrsachen, Volgende richtige Ordnung aufzurichten, Auch dj vorige abscheide nach gelegenheit In etlichen Puncten Zuoorbessern, Zuoorandern vnd also solchs alles vmb mherer nachrichtung willen In einem abscheidt Zubringen. Wie sie dan anfenglichen denn Punct In dem abscheide Vonn haltung der Kirchenordnung gefatzt, hiemit wegen der nachkommendenn, nochmals vornemen, Also das sich der Pfarrer, Prediger, Chäplann, Schulmeister sampt feinen gefellen vnd andern Kirchendiener alhie, nachmals In predigen, Tauffen, Sacramentreichung, Kirchen-Amptenn mit dem Circuitu Vnd Ceremonien, Auch Messgewande, Korroocken vnd andern Kirchenkleidern, sollen berürter Christlichenn Kirchenordnung gantzlichen gemes Vorhaltten, Dann S. Churfl. G. der endtlichen meinung sein, Das Ihn deme allendthalben Ihn S. Churfl. G. Landen vnd Stetten solle Gleichheit Vnd ahn einem Orte wie ahn andern gehalten werden, So weit auch das S. Churfl. G. dem Rathe alhie thun auflegen, einbilden vnd beuehlen, Das sie bei den Eidten vnd pflichten, Damit sie Sr. Churfl. G. Vorwandt, sollen In der Kirchen fleißig aufsehen thunn, Domit solche Kirchenordnung Von allen Iren Kirchendienern also gehalten werde. Do es aber Vonn Inhan nicht geschehe, soll der Rath Inen darumb einreden. Vnd ob sie domit nicht zu bewegenn Oder Ihr Vorwarnen Vnbehulfflich were, Dasselbige S. Churfl. G. oder derselbigen Consistorio vmb weiter einsehen Zufchreiben, alles bey meidung S. Churfl. G. straffe vnd Vngnade. So soll auch der Pfarrer vnd Caplan, Wen sie das Ampt halten, dj Episteln Vnd Euangelia Inn der alten gewonlichen Melodej, Vormuge der gedachten Kirchen Ordnung, Latinsch singen Vnd dan hernach vmb der einfeltigen willenn deutlich Vorlesen. Desgleichen soll dj Eleuation des hochwürdigen Sacraments In der Messe pleiben vnd nicht abgehen, Vielweniger ahntadt des Kelichs dj Patene eleuirt werdenn. Vnd wan ein Pfarrer alhie vorfirbet oder sonst abziehet, soll kein ander Zu dem PfarAmpt gestadt werden, Viel weniger Ihme die einkommen oder befodung der Pfarren folgenn, Er habe Dann Zuoor Vonn den gemeinen Superintendenten des Churfürstenthumbs zu Brandenburgk auf gebuerliche Presentation dj gewonliche Institution erhalten vnd erlangt, Darvmb sol sich der Itzige Pfarrer desselbigen auch also endtlichen Vorhaltten, oder hiemit seinem abscheidt habenn. Es soll auch der Pfarrer Vnd Geiſtlichen alhie ehrlichen Zuchtigen Wandels Vnd lebens vnd keiner Leichtfertigkeit sein, Ihn dj offene pancket oder Bierheuer nicht gehenn, sondern Daheim pleiben vnd Ires studirens fleißig warten. Desgleichen sollen sie keinen Bareth noch kurtze kleid, sondern lange ehrliche kleider, wie Ir standt furdert, tragen, Vnd also die gemeine mit feinen Christlichen Exempeln Ihnn Lehre vnd Leben furgehen.

Desgleichen wirdet auch Zu forderung Christlicher Religion bedacht, Das dj Pfarrer In Stedten sollen Jdes Quartal dj Pfarrer einmal aufm Lande In die nahe gelegen In die stedte bescheiden, sie Examiniren vnd also predigen lassen. Darumb ordnen dj Visitatores, Das solchs alhie auch geschehe, Vnd soll der Pfarrer dj Pfarrer, so alhie vonn den Visitatoribus visitirt, Vnd alle Quartale hiehero Vor sich bescheiden, sie examiniren vnd vnterweisen, Auch je zu zeitten alhie predigen lassen, wie dan den Pfarrern In der gedruckten Ordnung, so Inhen alhie In der Visitation überreicht, aufgelegt worden, Also hiehero zu kommen. Welche aber darauf nicht wolten erscheinen, Oder wheren Zu dem Pfordiensts so ghar vngefchickt, Dj soll der Pfarrer hochgemelten vnfernn gnedigsten hern oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Consistorio vorzeichnet vberfchicken: Doher wirdet der Vorurlaubung halbenn oder sonst gebuerlich einsehn geschehen. Weil dan auch den Visitatoren Inn gehaltener Visitation Vielfaltig furkommen, das dj Patronen dj filial vonn Den Heüpttpfarren, daraus sie von Alters curirt worden, gezogen vnd andern Pfarren Zugelegt oder Incorporirt habenn, doher dan allerlej Vnrichtigkeitten erstanden vnd erwachsen, Ist derwegen In der gedruckten ordnung, so Den Gotshauf Leuten der Dorffer In Itzo gehaltener Visitation Zugefalt worden, Vorsehen, Das dj Pfarren so alwege

Vnirt vnd Zufamen gewesen, hinfüro Vngefcheiden vnd Zuhauß pleiben, Auch In der Collatorn oder Patronen macht nicht stehen solle, Dieselbig one hochgemeltes Vnfers gnedigsten hern oder Seiner Churfürstlichen Gnaden geistlichen Consistorij vorwissen vnd erkandtnus zu distrahiren Vnd andern Pfarren Zuzuwenden. Wie dann dj Visitatores dem Pfarrer alhie hiemit auflegenn, das ehr, Wann ehr dj Pfarrer anhero bescheidet, vnd sonst sich mit allem fleisse erkunden solle, ob dj Filial nach alttem herkommen bei denn Pfarren noch seinn, Oder ob auch dj Pfarrer mher Dorffer annehmen vnd auf sich laden, Dann sie bestellen können. Vnd do ers also befunde, sol der Pfarrer djejenigen, so es thun, davon abzutehenn vorwarnen, Vnd do es hierüber geschehen, solchs auch S. Churfürstlichen Gnaden oder dem Consistorio, wie obstehet, schriftlichen vormelden, Doher sol gebuerlich eintehenn geschehenn. Do auch eiliche Patronen gewonet seinn, Das sie keinen Pfarrer annehmen oder presentiren wollen, Er muß Inhen dann etwas von der Pfarren einkomen etwan ahn hueffen, Wiesen, Pechten vnd Diensten Zu Irem brauche Inne lassen vnd angeloben, Das ehr solchs nicht clagen wolle; Dodurch sie also der Pfarren einkommen ahn sich bringen vnd sich zu eigen machen; Darumb sol der Pfarrer alhie auf solche In Rechten vorbottener Vortrege auch gute achtung geben, Vnd do ehr dj erfure, solchs S. Churfürstlichen Gnaden oder gemeltem Consistorio Zuerkennen geben, darauf sollen dj Jenigen, so sich also mit den Patronen eingelassen, Ires ampts vonn stundt entzatt vnd noch darüber gestrafft werdenn. So soll auch der Pfarrer alhie gute achtung gebenn, das dj Pfarrer In Dorffern dj gedruckte ordnung so Inen In gehaltener Visitation Zugestalt, des Jhars einmahl ablesenn, Vnd das sie sich neben Den Dorffern, Gotshausleuten, Schulzen vnd gemeinden darnach richten, vnd derselbigenn eidtlichen Vorhalten. Weiter sol auch alhie nicht gestattet werdenn, Ihn Advent oder Fastenn Hochzeiten Zu machen oder Eheleut Zuvortrawenn, Also auch nicht ahn hohe festagen. Es sollen auch dj Wochenmarkte, dj ahn hohen festenn fallen, bis nachmittags oder Den andern folgendenn Tagk vorschoben, Auf das Gottes Wort dodurch nicht mege verhindert werden. Vnd zu vorhuettung allerlej betrugs vnd Vnrichtigkeiten, sol der Pfarrer, Prediger vnd Caplan kein phar Eheuolks vortrawen, sie seindt dann Zuvor dreimahl alhie aufgebotten vnd woll bekandt. Khemen aber frembde Leutte hiehero, dj anderwo daheim oder gefessen wheren, vnd wollten sich vertrauen lassen, dj sollen auch alhie nicht getrawet werden, Si brechten dan Zuvor schriftliche kundtschafft vom Rathe oder Pfarrer der Ortter, daher sie kommen, das sie also dreimahl aufgebotten wheren vnd hetten niemands hievor dj Ehe vortrochenn. Wheren aber dj, so sich vortrawenn lassen wollten, ghar vnbekandt vnd vordechtig, soll solchs eine Zeitlang, etwan ein halb Jhar, bis das man besser erfare, wer sie sein, aufgezoogen werdenn, alles umb mherer gewisheit halben: Dan man öfste erferet, Was vnter solchen schein öftmale gefuchet wirdet. Do aber Jemandts sich hierüber außser Landts oder anderwohin begeben vnd also vertrauen lassen wurde, dj sollen In dieser Stadt nicht wieder gelassen noch alhie geduldet werden.

Vnd nachdeme Ihn gehaltener Visitation alhie den Pfarrern Ihn Flecken vnd Dörffern aufferlegt, Zu erhaltung des Geistlichen Consistorij vnd Fiscals oder general Procursors dj gebhuer Jerlichen auf Martinj Zuerlegen; Thun demnach dj Visitatores dem Pfarrer alhie Iniungiren, Solchs vormuge dets Registers, so Ihme deshalb vberreicht worden, mit fleisse Zufordern, dasselbe alles, sampt einer vorzeichnus der Vngehorsamen, Jdesmal acht tage nach Martinj dem hiezu vorordentten einhemer ghein Berlin gewislichen Zauberschicken, Derselbig wirdet bei hochgedachten vnserm gnedigsten hern dj hülf widder dj mutwilligen gebhuerlichen Zufuchen wissen. Als auch den Visitatores fürkommen, Das alhie allerlej öffentliche Excefs ahn bösen lastern begangen, dj nicht alleine des Bannes vnd vorweisung, sondern auch eins theils die peinlichen straffen wirdig, Als Goteslesterungen, fluchen, Vnzucht, Ehebruch, Hirerej, fultaufferej, Wucher, Zauberei vnd Dero gleichen sein, Vnd dieselben.

durch vormhanungen nicht gebessert wurdenn, Auch vor dem Rathe nicht gehört, Oder do dj Irenn gerichtszwang vnterworfen vnd dj mit verordentten straffen nicht verfolgt; Soll der Pfarrer solche sachenn ahn hochgemelten Vnserm gnedigsten Hern, oder sein Churfl. G. geistlichen Consistorio Zu Cöln ahn der Spreu gelangen vnd schreibenn: Dan In solchen vnd dergleichen sachenn ein Fiscal vordent, welche wieder dj vrbrecher mit Processen gebuerlichen zuorfahren beuehlich hatt. Wurde auch Jemandts Gotts wortt nicht gerne hören, vnd auf den Markte vnder der Predigt stehenn, oder neben den Kirchoff Spaziren gehen, Auch sich des hochwirdigen Sacraments etliche Zeit oder Jhar Zunhemen euffern, Dergleichen Do etliche dj obgemelten Vntadten vordectigk wheren; Soll der Pfarrer vnd Caplan alhie dieselbigen Zur Buße reizen vnd cum processu iuxta Capitulum Matthej 19. si peccauerit frater tuus in te Et Paulj ad Timotheum Contra presbiterum wieder sie vorfaren. Wer aber darauf nicht volgen oder sich bekeren lassen wollte, Deme oder Denen sol der Pfarrer noch Caplan, bey der tauffe Zustehen nicht gestadten, noch zu Christlichen hendeln ziehen, vielweniger, do sie vorsturban, auff den Kirchoff als Christenn begraben lassen, Sondern sollen ohne einige Christliche vorordente gefenge als dj vnuornunfftigen tiere anderswohin gestubbet werden. Do auch etliche alhie sein, so ahn den heiligen oder festagen allerley Arbeit thun oder thun lassen, vnd dieselben nicht feirenn wollen, desgleichen des Sontags oder festage Vnter dem Ampte vnd predigten zum Brantwein vnd biere sitzenn vnd also des sauffens vnd Erbeidts halben denn Sabbatt vnhelligen, Gots worth vorseumen vnd es endtlichen soweit bringenn, Das sie widder Irhe Weib vnd Kind ernberenn, vielweniger hochgedachtem Vnserm gnedigsten Hernn vnd dem Rathe alhie Irhe gebuerliche schosse gebenn können. Derwegen legen dj Visitatores dem Rathe vnd Richter alhie, aus obangezeigten Vrsachenn auff, das sie sollen mit allem fleisse darauf achtung geben, Vnd wo sie Jemandt befunden, Der Ihn Festagen oder des Sontags vnter die predigte oder Ampte erbeitten vnd zum Brantweine vnd Zu biere sitzen wurde, So sollen sie beite, wirt vnd geste, etliche tage mit dem gesenknus straffen vnd dadurch solche Vnordnungen, so wider Gott vnd seine gebott sein, abeschaffen. Vnd wiewol die Hurerej vonn Got Zum höchsten vrbotten, Dennoch triegt sich offte Zu, Das etliche Kinder In der vnehe gezeuget werdenn. Do aber misbrauche eingefurth werden, Das dj mutter eine grosse anzahl gefattern vmb Ires geizes willen bitten lassen, also auch das sie all Zur tauffe nicht kommen können, vnd deswegen allerley geleche vnd gespote daraus treiben; Darumb sollen hinfuro nicht ober sieben gefattern gebetten noch zur tauffe gestadet vnd die gefattern sich sein züchtig Ihn aller andacht bey der tauffe vorhalten, Damit dj heilige Dreifaltigkeit, so gewillich also gegenwertig ist, nicht möge verletzt werdenn. Es befinden auch die Visitatores den Kirchoff alhie dermassen gelegen, das darauf Schweine nnd Kühe kommen können. Darumb wollen sie hiemit erinnerung thun, Das der Rath vnd Vorsteher deis Kastens denselbenn Kirchoff ahn maurenn, Schrancken vnd thorenn bessern, Auch hinfuro als ein begrebnus der Christen sein ehrlich halten, Vnd nicht gestadten sollenn, das daruber gefharenn, Oder Mist noch ander Vnflut dohin geschuttet werde.

Der Pfarrer vnd Caplan sollenn Irhem beruffe Inn Predigen, Sacramentreichung Vnd sonst fleißig nachkommen, Das Creutze semplich legen, Desgleichenn alle fontage vnd Ihn hohen festen dem Circuitum mit gefengen, Vormuge hochgedachts Vnser gnedigsten Hern Christlichenn Kirchenordnung, halten, Auch dem Rath sampt der gemeine sein ordentlich volgen. So soll auch der Pfarrer oder Caplan des fontags nach der Predigt dj fiertage, so dj Woche vber gefallen werden, Den Leutten sich darnach zurichten, Vorkundigen, Auch etliche tage Inn der Wochen predigen; sonderlich aber des fontags nach der Vesper, oder auf einen Werkeltagk álwege Im Catechismo predigenn vnd denselben dem gemeinen Volcke mit fleisse einbildenn, Desgleichen dj Ahrmenn, kräncken vnd betrubte gewiffenn Ihn

heusern, hospitale vnd sonst alhie destermher besuchen, also Predigen, sie mit Gottes Wort tröstenn vnd vnterrichten vnd dem hochwirdigen Sacrament vorsehen, auch die Laster der Unbuffertigen, wie obstehet, vormelden. Vnd wurden sie solchs nicht thunn vnd In Iren Ampte lessig sein, Wurde Gott das Blut, wie Ezechielis ahn 33 Capittel geschrieben stehet, vonn Irenn henden als vonn den Wechtern fordern. Weil auch löblich herbracht, das In hochzeiten dj Breutte neben dem Junkfrawen vnd frawen, Desgleichen wen dj weiber Irenn kirchgang haltten, sein ordentlich In dj Kirchen Zum altare gehen Vnd alda Opfern, sol nachmals also alls gehalten vnd solches Opfer nicht Im Kastenn, sondern dem Pfarrer vnd Caplan, welcher das Ampt jeder Zeit haltten wirdet, wie vor alters, gegeben werden. Vnd sollen dj Leutte alhie treulich Zur Kirchen gehen, Betten, Gotts worth fleissig hörenn, Dasselbe In keinem wege verseumen, vnd das hochwerdige Sacrament, wie es vonn vnserm hern Jhesu Christo selbst eingefatzt, gerne entpfahen, Ihre Kinder vnd Gefinde dozu mit ernste vormahnen, vnd dieselbigen Zu Gotts worth aufziehen, Auch sich gegen Irhen Pfarrer Vnd Caplanen sein erbarlich vnd aufrichtigk erzeigen, Wie sie Dann schuldig sein, sie in allen Erhen vnd Reuerenz Zuhaltten.

Der Schulmeister vnd seine gefellenn sollen dj knaben treulich Instrukiren vnd sonderlich Ihm Catechismo wol lehren, Auch dj gesenge In den Kirchen vnd Circuitu vormuge obgemelten vnser gnedigsten hernn Christlichen Kirchenordnung, Zu gebuerlicher Zeit mit fleisse haltten vnd singen. Vnd auf das dj Jugendt Christlich vnd wol muge Instrukirt vnd fleissig In den Schulen gelehret werden, Soll der Pfarrer dj schule oft Visitirn, dj Knaben Zu zeitten examinirn vnd gutt acht Darauf habenn, das sie Im Catechismo vnd Kirchengesänge, Doch ahn meisten Latinisch, wol geübt werden, Vnd do es ahn einem Caplann, Schulmeister, Baccalaren, Cantorj vnd organisten, auch Kusternn mangeln wurde, sollen Dieselbe mit Rathe des Pfarrers Vom Rathe alhie widder angenommen vnd eingewisen werden, vnd In deme allendthalben sein einick sein. Nachdeme auch dj Geislichen vor alters der Weltlichen Jurisdiction nicht unterworfen gewesen, So sollenn auch derwegen dj Kirchen- Vnd schuldiener In dj gerichte allhie nicht gezogen werden, noch also Zugestehen schuldig sein, Sondern wo Jemandts sie zu besprechen hette, der soll dasselbe In prima Instantia Vor dem Pfarrer alhie suchen, derselbe soll auch sie zur Pillekeit Zuweisen haben. Geschehe es aber nicht, soll solche Clage In secunda Instantia ahn hochgemelten Vnserm gnedigsten Hern, oder derselbigen Geislichen Consistorio Zu Cöln ahn der Sprew gelangen, Doher wirdet weiter gebuerlich einsehen geschehenn. Wurden aber dj Kirchen- vnd Schuldiener wider dj Burger oder sonst Jemandts vor dem Rathe oder Gerichte verclagen, sol der Rath Ihnen gebuerlich vorhelffen, Auch sie zu Gleich vnd Recht In allen pilligen sachen schützen vnd handhabenn. Vnd wiewoll dj Visitatores den Dienern göttlichs Wortts Ire befoldung wegen der teuren Zeit, so eine Zeittlang ganz geschwinde eingefallen, gerne vorbessert hetten, So hat doch solichs dismal nicht geschehen können, Aus Vrsachen, Das der Rath vormuge der abscheide In voriger Visitation keine vorsteher Zum Kastenn vorordent Vnd da selbst desselbigen einhemer gewesen, Aber keine beständige rechnung thun können. Darumb sollen sie dj rechnung nachmals aufs richtigste machen vnd hochgedachts vnser gnedigsten hernn alleßorn des Geislichen Consistorij mit mehrerem Bestande, Dann Itzo geschehen, furderrichst thunn, Vnd wen solchs geschehen, wollen dj Visitatores mit vorordnung der befoldung gebuerlich verdacht sein. Vnd mögen dj Kirchendiener solange mit den vorigen befoldungen gedult tragenn. Vnd damit dj Kasten ohne Vorsteher, wie bithero geschehenn, nicht pleiben mögen, So wollen demnach dj Visitatores einen des Rats, Zweien aus den vier Gewerken und zweien aus der gemeine, also nemliche Borchertt Helwigen, Andres Otten, Steffann Krügernn, Achim Geffen vnd Joachim Wafsmudte, zu Vorstehern hiemit gewelet vnd Ihnen auferlegt haben, das sie alsbalde dj beiden abscheide vnd dj Registratur der Lehene, so Im voriger Visitationn von den

Visitatores alhie vbergeben worden, vom Rathe Zu sich fordern vnd nehmen, dj einhame daraus von den Ceniten mhanen auch wen heuptsummen abgelegt, dieselben vonn stundt wieder anlegen vnd dj nhamer der newen Ceniten ahn stadt der altten vorzeichnen. Darnach sollen sie alle und Jede einhame vnnnd aufgabe mit allen fleisse stuckenweise zu Register bringen, vnnnd dem Rathe und Pfarrer, auch Zweien aus der gemeine, Rechnung thun. Was sie vber dj Jerliche befolding erubern, dasselbe dem Kastenn Zum bestenn wider anlegen vnnnd sonderlich daruf gutte Achtung gebenn, Das ahn Heuptsummen nichts vorkommet oder dieselben dem Kasten entzogen werden. Wie dann die Visitatores nicht Zweifelnn, sie werden sich des Kastens mit allem fleisse annhemenn vnnnd Inn deme, als dj Christenn, Irem Ampte Zu der Kirchen vnnnd ahrenn besten trewlich fürstehen: vnnnd sollenn deswegen der Rath sich des einnehmens vnd aufgebens wegen des Kastens gantzlichen enthalten, vnd obberurte vorsteher domit wie obstehet gebere lassen. Fürnemlich aber vnnnd sollen die Vorsteher dj Heuptvorschreibungen der Lehen, so albereit eines theils Inn kastenn gefallen, vnnnd eines theils noch darein fallen werden, von dem Rathe, Patronen, freundschaft oder besitzern derselbenn Lehen fordern vnnnd in einer sonderlichen Laden wol vorwharen, auch nicht gestadten, das dj halterer der vnuorledigten Lehen dj heuptsummen ohne Iren der Vorsteher vorwissen abmhanen, oder wider aushun, Sondern soll alwege mit Irem Rathe geschehen, vnnnd dj Siegel vnnnd Brieffe, so daruber aufgerichtet oder vollnuzogen, bey Ihnen hinterlegt werden. Wurden sie aber Inn deme keine volge haben, So sollen sie solchs ahn hochgemeltn vnser gnedigsten Hern gelangen, vnnnd bey Seiner Churfürstlichen Gnaden umb gebhuerliches einsehen ansuchen. Vnnnd sobalde dj Altaristen mit todte abgehen, vnnnd dj Lehen also vollndt vorledigt werden, sollen dj Vorsteher derselbigen einkommen, von stundt Inn Kasten Ziehen, vnnnd sich also vnnnd sonst befehligen, den Kastenn Ihn Vorrathe Zubringen, Domit man den Dienern göttlichs Worts ahn Irenn befoldingen forderlichst Zulage thun, auch dj gebeudte fuglich vnd desto besser daraus erhalten moge. Dann obwol diener vmb dj Itzige befolding zu bekommen, So hat doch hochgedachter vnser gnedigster her denn Visitatores mit sonderlichen ernste beuullen, dj befolding so viel muglich zuvorbestern, Auf das sich defter geleiteter Leutte In seiner Churfürstlichen Gnaden Landen vnd Stedten begeben, Auch die vnbeweibten Personen wegen der geringen Befolding nicht Vrsache hetten sich des Ehestands zu euffern, oder vonn dannen Zuziehen, sonderu vielmehr wegen guter befolding in Seiner Churfürstlichen Gnaden Landen sich setzen vnnnd dodurch wegen Ihrer geschicklichkeit die Stedte beide Im Geistlichen vnd weltlichen Regiment zunehmen mochten. Vnnnd auf das der Kasten dj befoldingen defter besser, vnnnd dj gebeudte daraufs fuglich geschehen mögen, haben die Visitatores dj einkommen des Kastens hiemit auf dismal vorbestert vnnnd vorordent, Das hinfuro dj Grosse klocke zu keinem begrebnus geleuttet werdenn solle, Es werde Dann den Vorstehern des Kastens vonn Jeder Leiche sechs schillinge Lubs entricht vnnnd gegeben. Der silberne Kranz sampt Zugehörung, so denn Breutten auf Hochzeiten gelihen wirdet, sollen dj Vorsteher auch zu sich nhemenn, vnnnd wann sie den vorliehen, die Zinte davon nemlich, sechs schilling. Ihn kastenn fordernn. Weil auch Er Heinrich Kraberch den Geistlichen standt vorlassen vnd weltliche handtierung treibt, sollen dj einkommen des Lehens Jacobj, so ehr bishero gehalten, Ihn kastenn gefordert werden. So sollenn auch dj gulden, das wach wie vor alters der Kirchen bei meidung der Pfändung geben, vnnnd dj Vorsteher zu notturfft derselbigen Lichte darufs machen lassen. Domit auch dj einkommen der Lehen vnnnd Memorien, so ehr Joachim Becke bishero gehobenn, weil ehr dj von den Leuten selbst nicht wol mhanen oder bekommen kann, nicht vorkommen mugen. Sollen dj Vorsteher dieselben dem Armen Mahn Zum besten hinfuro Ihn kastenn fordernn, vnnnd alles was sie dauon einmhanen, Ihme Zeit seines Lebens Jerlichen Vorreichen, auf sein absterben aber dasselbe Ihn Kasten gebrauchen.

Nachdeme auch Ihnn voriger gehaltener Vifitation vorordent worden, Das ein Kasten in die Kirchen gefetzt vnd darinne Zu-erhaltung der ahmen möchte mit dem Beutteln vnd sonst vmb Gottes willen gefamelt werdenn, vnd aber der Rath Inn deme leffig gewesen vnd dem Armen Zum besten folches nicht bestalt, Sollen dj Vorsteher dasselbig itzo also balde haltten vnd bestellen. Desgleichen wenn Begrebnuff geschehen, sollen diejenigen, so mit des Verstorbenenn freundschaft gefolget, sein ordentlich zu obgefatzten Kasten gehenn, vnd ein Jeder dem Ahmen etwan ein Pfening, oder nach eins Jeden vormugenn mitteilen, vnd Ihm Kasten werffen. Vnd was also Ihm Kasten feltt, soll Ihm beisein des Pfarrers alle vier Wochen einmahl den Ahmen vnd Durffigen gegebenn vnd nicht nach gunst aufgetheilt werden. Darumb soll auch der Pfarrer Vnd Caplann dj Leutte vom Predigtuel fleiffig vormhanenn, Das sie als Christen den Ahmen nach Vormugen gerne mitteilen wollten, Desgleichen sollen sie den Kranken, wenn sie dj besuchen, auch anzeigen, zu Vnterhaltung der Kirchendiener vnd Ahmen Ihnn Testament was Zubescheiden. Vnd altdann Inn gehaltener Rechnung vom Rathe gestanden vnd sonst auch In beschehener Inquisition befunden worden, das sie etliche Acker vom Dem Gotshause, geistlichen Lehnen vnd Memorien vnter sich einer Dem andern vmb halb geltt vorkaufft, auch etlichen Acker, Wiesen vnd gertten vmb halbe Pacht vnter sich gezogen, vnd dj Pachte vnd Zinse Zum theil Ihnn Itzo gehaltener Rechnung vorschwiegen, do dieselben doch noch eins so theuer vnd hoch hetten vorkaufft oder vorpachtet werden können, Als nemlichenn dj Acht stuck Landes aufm Bramfelde, dj Ecker vnd Wiesen bei der Elben, Item dj Ecker auf denn glienn, Item dj Ecker In der Heiden, Vnd dann dj Acht Breidte stücke bei den Windmollen, Item die gertten sampt dem Wiesen auf dj-Breiden stücke gelegen. Vnd weil dem Rathe nicht gebhuert habe, einiche liegende gründe ohn hochgeachtens Vnsers gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden vorordentten Vifitatorn Consens vnd bewilligung, auch ohne der vier wercke vnd gemeine alhie Vorwissen, Zuvorkauffen, Vielweniger Umb halb geltt Zuoreufern, So legen demnach dj Vifitadores, Kraft ihres habenden beuelichs, dem Rathe alhie auf, das sie bei denn Eiden vnd Pflichtenn, damit sie hochgemelten vnserm gnedigsten Herrn Vorwandt, Auch Irem Christlichenn gewissen, vnd wie sie es gegen dem Almechtigen gedenken zu vorandwortten, sollen bericht thun, Was für Ecker, Wiesen vnd gertten sie von dem Gotshause, Item weme vnd wie theuer sie dj vorkaufft, Ihn schriftliche Zuerkennen gebenn. Die andern Ecker, wiesen oder gertten, wie dj nhamen haben mögen, so zum Gotshause, geistlichen Lehnen, Priuathorn vnd memorien gehörigk, vnd sie vmb Pacht oder sonst Ihm Ihrem gebrauche haben, Desgleichen alle andere einkommen vnd Zugehörungen des Kastens, Sol der Rath bei gleichen Pflichten vnd gewissen den Vorstehern schriftlich vorzeichnet zustellen, vnd sollen dj fursteher macht haben, dieselben Ecker, Wiesen oder Gertten Ires gefallens, so hoch sie immer können, vnd so endlich denen, so das meiste darumb geben wurden, vmb Pachte vnd Zinse, dem Kasten zum besten, auszuthun. Do auch dj Vifitadores berichtet seinn, das der Rath etlich Kirchen Silber zu Hamburg vorkauffen lassen, Davon sollen sie auch berichtenn, Was es für Silber gewesen, Wie theuer es vorkaufft vnd wo dj Kauffsumme geplieben. Es sollen auch dj Vorsteher alle vnd Jede heuser, So zu den Kirchen, priuathorn, Memorien vnd andere geistliche Lehnen alhie gehörig, zu Irenn händen nhemen vnd dj vormiedten, vnd do dj albereit vom Rathe oder andern vorkaufft, sollen sie dj heuptsummen widder fordernn. So sollen sie sich dj 100 fl, so Matthias Kurdts, der Burgermeister alhie, von zweien vorkaufften Geistlichen heusern, Item den Kelich vnd Silberwerk, so zu Lutken Capellen gehört haben, entfangen, widder zustellen lassen, Desgleichen dj beiden stuck Acker, so zu derselben Capellen gelegen Vngeachtet do dj vorkaufft wheren, zu sich nhemen, dann folchs alles hievor In Kastenn geschlagen Darumb soll folchs alles widder zum Kasten gebracht werdenn. Vnd nachdeme auch noch etliche



Acker Zu den Geiftlichen Lehnen, Memorien vnd Priuathoren gelegen, welche etliche burger vnd fonderlich Andreas Kemmerich vnd Steffen Ernst im Brauche haben, Auch was sonst mher von den Geiftlichen Lehnen vnd dem Kasten entwandt fein möchte, defs sollen [sie sich mit allem fleiffe erkonden, alles widder zum Kasten bringen vnd demselben zum besten anlegen. Vnd wenn sie dozu nicht volge hetten, bey hochgemelten Vnserm gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Consistorio umb weitere hulffe ansuchen. Alsdann den Visitatores auch furkommen, das etliche Leute in erlegung der Zinse saumig, vnd dieselben dermassen aufwickeln lassen, sich auch mit andern schulden also beladen, das sie weder Heuptsumma noch Zinse ablegen könnenn, So thun demnach die Visitatores, kraft Ires habenden beuehlich, dem erbaren Rathe vnd Gerichte allie auflegen, das sie neben denn Vorstehern des Hospitals vnd gemeinen Kastens sollen gutte achtung geben, das dj Heuptsummen nicht vorkommen, vnd das der Kasten vnd Hospitale Ihn allen bezahlungen denn andern Gleuhigern vorgezogen werden. Auch so Jemandts mit bezahlung der Zinse oder ablegung der Heuptsummen seumig befunden wurde, So sollen sie ex Officio vnd ohne einiche gerichtskostenn stracks vorbellen, In ansehung das es Zu förderung Gots Worts vnd Zu erhaltung der Ahmen geschieht, Wurde auch der Rath oder sonst Jemandts solchs, wie obstehet, nicht thun vnd von dem Geiftlichen Gütern nicht abstehen, wider diejenigen sol der verordente Fiscal mit sumarien Proceffen vofaren vnd sie auch sonst darüber in gebhuerliche straffe genhommen werden. Vnd was dj andern furgetragene Artickel, so durch diesen abscheidt nicht erledigt fein möchte, betrifft, dieselbenn sollen ahn hochgemelten Vnserm gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Geiftliches Consistorium zu Cöln an der Sprew gelangt vnd doher erledigung desselbigen gesucht werden. Vnd schliesslich, do Jemandts vnter den Kirchendienern Hochgedachts vnfers gnedigsten herren Christliche Kirchenordnung, desgleichen den vorigen und Itzigen Visitations-Abscheide nicht nachsetzen vnd etwas eigens machen worde, der oder dieselben sollen Ires Ampts entfaczt werden vnd hiemitt Iren Abscheidt haben. Actum Havelbergk, vnter der herrn Visitatorn pitschaften, Sontags nach Dorothee Anno etc. jm LVIII<sup>ten</sup>.

Nach dem Concepte in der Registratur der S. Regierung zu Potsdam, Abth. II.

#### XXXIV. Gewerbsprivilegium der Leineweber zu Havelberg, vom Jahre 1563.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburge etc. Bekennen etc. Als wir dan im anfangk vnfers Regimens vnferm lieben getrewen den Zeichnern vnd Leinenwebern in vnferm Churfurstenthumb vnd Landen der marcke zu Brandenburgk alle vnd itzliche ihre Alte priuilegia, so sie von fursten zu fursten gehabt, vff ihre vnterthenigst ansuchen vnd bitten gnediglich Confirmirett vnd bestetiget haben, Inhalts vnser drüber gegeben brieffe, vnd Insonderheit so haben wir vff fleissig anlangen vnd bitten der Leinewebern in vnser stadt havelbergk, sie wegen der Störer ihres Handwercks, die sich des Leineweber Ampts gebrauchen, hin vnd wider in Dörffern vnd faste nahe vnter obberurter vnser stadt havelbergk storen, die doch ihre gulden vnd Inung nicht gewunnen, auch in vnferm Lande vnbesoffen vnd die sich vnter ihrem handwercke in stedten vnredtlich gehalten oder berurt ihr handwerck nicht recht gelernet haben, hin vnd her lauffen vnd den vnfern in Stedten, die vns mitt schossen vnd andern vnpflichten vorwandt, zu merklichen schaden vnd abbruch ihrer narung, solch Handwerck zu treiben sich vnterstehen sollen, gnediglich priuilegirett vnd befreiet, das niemandt dafselbige handwerck in oben gedachter vnser stadt Havelbergk treiben vnd Arbei-